

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1927, August

Karlsruhe, 1927

Pflichtmässige ärztliche Untersuchung der Studierenden

[urn:nbn:de:bsz:31-294892](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294892)

hat jeder Besucher unaufgefordert etwa in der Hand oder in Mappen und dergl. getragene Bücher vorzuzeigen. Ebenso ist beim Entleihen von Büchern die Ausweiskarte vorzuzeigen.

Eine vorherige Bestellung gewünschter Werke ist nicht erforderlich. Werke der Lesesaal-Bibliothek, Patentschriften, neuere Jahrgänge von Zeitschriften sowie kostbare Tafel- und Kupferwerke können nur im Lesesaal benutzt werden.

Am Schlusse der Semester findet eine allgemeine Bücherrückgabe zum Zwecke der Revision statt.

Versicherungen

Die Studierenden werden bei der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft in München-Gladbach gegen Unfall und Diebstahl versichert. Die Prämie beträgt für jedes Semester 2 Reichsmark, welche in den sozialen Beiträgen von 15,50 Reichsmark enthalten sind.

Dafür wird von der Versicherungsgesellschaft bei Unfällen geleistet neben Ersatz der Kosten für ärztliche Behandlung bis zu 100 Reichsmark in voller Höhe, darüber hinaus bis zu 250 Reichsmark in halber Höhe:

0,50 Reichsmark vom 1. Tage ab bis zur Höchstdauer von 200 Tagen,

10 000 Reichsmark Kapitalszahlung im Invaliditätsfalle,

2000 Reichsmark im Todesfalle

für jeden Studierenden. Die Gesamtleistung für ein Unfallereignis ist auf 30 000 Reichsmark festgesetzt.

Bei Diebstählen leistet die Versicherungsgesellschaft Barersatz bis zur Höhe von 100 Reichsmark für jedes gestohlene Stück. Sie haftet bis zur Höhe von insgesamt 60 000 Reichsmark in einem Semester. Der Geschädigte hat 10 Prozent des festgesetzten Schadens in jedem Falle selbst zu tragen.

Allgemeine Krankenkasse

An der Hochschule besteht eine Krankenkasse, aus welcher die Studierenden während ihres Aufenthaltes in Karlsruhe Beihilfe bei Erkrankungen gemäss den Satzungen der Krankenkasse erhalten.

Gasthörer, welche ausschliesslich zum Zwecké des Studiums an der Technischen Hochschule sich aufhalten, können der Kasse beitreten. Sie haben ausser den Semesterbeiträgen ein Eintrittsgeld von 2 Reichsmark zu entrichten und erwerben dadurch die gleichen Rechte an die Kasse wie die Studierenden.

Pflichtmässige ärztliche Untersuchung der Studierenden

Durch Erlass des Unterrichtsministeriums vom 4. Dezember 1924 ist unentgeltliche ärztliche Untersuchung der Studierenden, sowie Beratung (nicht Behandlung) angeordnet. Diese Untersuchung bezweckt rechtzeitige Erkennung von Krankheiten und eventuelle Ueber-

weisung zu weiterer ärztlicher Behandlung, z. B. Tuberkulosefürsorge, im Bedarfsfall Zuweisung von Ernährungszulagen, nach Möglichkeit Vermittlung von Erholungsurlaub; ferner Feststellung konstitutioneller Unzulänglichkeiten und Beratung, auf welche Weise diese gemildert oder beseitigt werden können: z. B. Verordnung von entsprechenden Leibesübungen von Fall zu Fall, oder Warnung vor unangebrachter körperlicher Betätigung.

Die ärztlichen Untersuchungen finden in jedem Semester statt.

Einbestellungen hierzu erfolgen persönlich durch Postkarte.

Bei dringender Verhinderung muss postwendende Mitteilung an die Geschäftsstelle des Akad. Ausschusses für Leibesübungen erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben treten die Disziplinarbestimmungen der Hochschule in Kraft.

Die Zeit der Beratung und Aushändigung der Ausweise wird jeweils bei der Untersuchung bekannt gegeben.

Die Ausweise gehören zu den vorschriftsmässigen Hochschulpapieren und sind sorgfältig mit denselben aufzubewahren.

Leibesübungen

Laut Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1922 wird:

1. für jeden Studierenden (Neueintretende, wie schon immatrikulierte) ein Leistungsbuch und Leistungskarte geführt, in welchen jedes Semester Eintrag über die von den Studierenden betriebenen Leibesübungen erfolgen muss; desgleichen Eintrag über die freiwillige Ablegung von Leistungsprüfungen (Leistungsprüfung der Hochschule oder für das deutsche Sportabzeichen).

Es muss:

2. in jedes Zeugnis, welches die Hochschule ausstellt (Vorexamen-, Diplomexamen-, Abgangszeugnis) eingetragen werden, ob und in welcher Weise der Studierende Leibesübungen betrieben hat oder nicht, bzw. ob er durch ärztliches Zeugnis befreit war, ein solches Zeugnis des Arztes betr. Befreiung muss zu Beginn jedes Semesters vorgelegt werden.

Als ärztliches Zeugnis gilt nur dasjenige der Vertrauensärzte des akademischen Ausschusses für Leibesübungen der Hochschule. (Siehe Anschlag am schwarzen Brett.)

Die Beteiligung an Leibesübungen ist freiwillig. Die Führung der Leistungsbücher und der Zeugniseintrag muss pflichtgemäss für jeden Studierenden erfolgen.

Über Einzelbestimmungen, Leistungsprüfungen u.s.f. gibt z. T. das Leistungsbuch Auskunft; ferner der akademische Ausschuss für Leibesübungen und der Sportlehrer der Hochschule. Bekanntmachungen und Termine werden am schwarzen Brett mitgeteilt.

Leitung: Akademischer Ausschuss für Leibesübungen.

Sportplatz im Fasanengarten neben der Hochschule.